

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

VORLÄUFIG
2006/2207(INI)

24.10.2006

ENTWURF EINES BERICHTS

über das Grünbuch: Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EU-
Wettbewerbsrechts
(2006/2207(INI))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Antolín Sánchez Presedo

Verfasser der Stellungnahme (*) :
Bert Doorn, Rechtsausschuss

(*) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen Ausschüssen - Artikel 47 der
Geschäftsordnung

PR_INI

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	8

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Grünbuch: Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts (2006/2207(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Grünbuchs: Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts (KOM(2005)0672),
- in Kenntnis des Berichts der Kommission über die Wettbewerbspolitik 2004 (SEK(2005)0805),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. November 1961¹, in Beantwortung der vom Ministerrat der EWG zu dem Vorschlag einer ersten Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrags vom Parlament erbetenen Konsultation,
- in Kenntnis der Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Fällen im Anwendungsbereich der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag²,
- in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften *Courage vs. Crehan* vom 20. September 2001 (Rechtssache C-453/99)³ und *Manfredi* vom 13. Juli 2006 (verbundene Rechtssachen C 295/04 bis 298/04)⁴,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Lissabon vom 23./24. März 2000, von Göteborg vom 15./16. Juni 2001, von Laeken vom 14./15. Dezember 2001, von Barcelona vom 15./16. März 2002 sowie von Brüssel vom 20./21. März 2003, 25./26. März 2004, 22./23. März 2005 und 23./24. März 2006,
- in Kenntnis des Berichts vom November 2004 „Die Herausforderung annehmen. Die Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung“ der Hochrangigen Sachverständigengruppe für die Lissabon-Strategie,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln⁵, die Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission⁶ und die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁷,
- gestützt auf die internationalen Instrumente, die das Recht auf wirksamen Rechtsschutz

¹ ABl. 61 vom 15.11.61, S. 1409.

² ABl. C 313 vom 15.10.97, S. 3.

³ Slg. 2001, I-6297.

⁴ ABl. C 251 vom 9.10.2004, S. 3.

⁵ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

⁶ ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18.

⁷ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

anerkennen, insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie die dazugehörigen Protokolle,

- gestützt auf Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren Protokolle,
 - gestützt auf Artikel 47 der Grundrechtecharta der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A6-0000/2006),
- A. in der Erwägung, dass die Wettbewerbspolitik von Beginn an Teil des Projekts der europäischen Integration und von entscheidender Bedeutung beim Aufbau der Europäischen Union ist,
- B. in der Erwägung, dass Wettbewerb unerlässlich ist für die Vitalität des Binnenmarkts, die unternehmerische Exzellenz, die Interessen der Verbraucher und die Ziele der Europäischen Union, während wettbewerbswidrige Verhaltensweisen für die gleichen Zielsetzungen nachteilig sind,
- C. in der Erwägung, dass Artikel 81 und 82 EGV Vorschriften sind, von denen nicht abgewichen werden darf, die direkte Folgen haben und von den zuständigen Behörden von Amts wegen anzuwenden sind, sowie dass ihre Folgen für die Beziehungen zwischen Privatpersonen Rechte zu Gunsten der rechtsuchenden Bürger schaffen, die die Justizbehörden wirksam schützen müssen,
- D. in der Erwägung, dass Personen oder Unternehmen, die Geschädigte wettbewerbswidriger Verhaltensweisen sind, private Schadenersatzklagen erheben können müssen, damit die durch die Zuwiderhandlung entstandenen Schäden durch ein faires und wirksames Gerichtsverfahren ausgeglichen werden können,
1. weist darauf hin, dass es den gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln an abschreckender Wirkung mangeln würde und ihre Effektivität zweifelhaft wäre, wenn diejenigen, die verbotene Praktiken anwenden, Vorteile auf dem Markt oder Straffreiheit für ihre Zuwiderhandlungen genießen könnten, weil die entsprechenden Verantwortlichkeiten nicht uneingeschränkt geltend gemacht werden könnten; vertritt die Auffassung, dass sowohl den Vertretern des Allgemeininteresses als auch den Geschädigten Klagen erleichtert werden müssen;
 2. begrüßt die Tatsache, dass der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften das Recht der Geschädigten wettbewerbswidriger Verhaltensweisen anerkannt hat, gerichtliche Maßnahmen zu ergreifen, um Schadenersatzklagen zu erheben, und befürwortet das Grünbuch der Kommission;
 3. fordert, dass rasche und gütliche außergerichtliche Regelungen begünstigt und bei

Schadenersatzklagen wegen wettbewerbswidriger Verhaltensweisen Prozessvergleiche erleichtert werden, damit eine wettbewerbs-, nicht jedoch prozessfördernde Wirkung erzielt wird;

4. ist der Ansicht, dass die private Rechtsdurchsetzung ergänzend wirken und mit der staatlichen Rechtsdurchsetzung in Einklang stehen muss, die damit strategischer und selektiver vorgehen und eine Konzentration auf die wichtigsten Fragen und die Fälle von größerer Relevanz anstreben kann;
5. fordert, dass die Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags einheitlich erfolgt, unabhängig vom administrativen oder justiziellen Charakter der entscheidenden Behörde; ist der Ansicht, dass die Urteile der Justizbehörden kohärent sein und gemeinsamen Grundsätzen der Sicherheit und Wirksamkeit gerecht werden müssen, damit Verzerrungen und Inkohärenzen in der Union vermieden werden; vertritt die Auffassung, dass, falls seitens einer Wettbewerbs- oder Justizbehörde ein früheres und rechtskräftiges Urteil existieren sollte, dessen Inhalt verbindlich sein sollte;
6. unterstreicht die Bedeutung einer wettbewerbsrechtlichen Ausbildung der Justizbehörden, um die Qualität ihrer Urteile sicherzustellen, ferner die Zweckmäßigkeit, Verfahren in einer ersten Phase in fachlich zuständigen oder hochqualifizierten Instanzen abzuwickeln;
7. befürwortet, dass alle Justizbehörden, die die gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln anwenden, erforderlichenfalls Auflagen beschließen, vorbereitende Ermittlungen und Beweiserhebungen durchführen können, um den Wettbewerb und die Rechte der Geschädigten zu schützen;
8. betont, dass die Justizbehörden der Mitgliedstaaten zwecks Feststellung der für die Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrags relevanten Fakten Möglichkeiten haben müssen, die zumindest denjenigen entsprechen, die den gemeinschaftlichen Wettbewerbsbehörden zugestanden werden, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbs- und den Justizbehörden sowie zwischen den einzelnen Justizbehörden verstärkt werden muss, um Kohärenz zu gewährleisten;
9. unterstreicht, dass die Justiz- oder Verwaltungsbehörden, die die gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln anwenden, zur Feststellung der Beweislast und zur Beweiswürdigung über homogene Kriterien verfügen müssen, wobei in Gerichtsverfahren ein Tatbestand als bewiesen gelten sollte, wenn die Justizbehörde angemessen von seiner Existenz überzeugt ist, wofür nachweislich eine Zuwiderhandlung, ein Schaden sowie ein Kausalzusammenhang zwischen beiden existieren muss; weist darauf hin, dass Informationsasymmetrie für den Nachweis der Richtigkeit seines Verhaltens durch den Beklagten erheblich ist;
10. fordert, dass alle für die Anwendung des Wettbewerbsrechts zuständigen Justizbehörden über Befugnisse verfügen, um durch ihrer Kontrolle unterliegende geeignete Maßnahmen und mit der Möglichkeit gewichtiger Konsequenzen Zugang zu für die Prozessentscheidung erheblichen Informationen einzufordern, einschließlich vorheriger Anhörung der Gegenpartei außer in Notfällen; weist in jedem Fall darauf hin, dass sie das Berufsgeheimnis in den Beziehungen zwischen Klient und Anwalt, die

Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen und die Rechtsvorschriften für Amtsgeheimnisse respektieren müssen; fordert die Kommission auf, innerhalb kürzester Frist eine Mitteilung über die Behandlung vertraulicher Informationen seitens der Behörden, die das gemeinschaftliche Wettbewerbsrecht anwenden, auszuarbeiten;

11. fordert die Justizbehörden auf, zum Schutz vertraulicher Informationen und zur Wirksamkeit von Kronzeugenregelungen zusammenzuarbeiten; vertritt die Auffassung, dass Konflikte im Zusammenhang mit dem Zugang zu derartigen Informationen bzw. mit deren Behandlung von Seiten der Behörden des gemeinschaftlichen Wettbewerbsnetzes auf der Grundlage der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften geregelt werden müssen;
12. hebt hervor, dass die dem Kläger zuerkannte Entschädigung kompensatorischen Charakter haben muss, den tatsächlich entstandenen Schaden („damnum emergens“) bzw. erlittenen Verlust („lucrum cessans“) nicht übersteigen darf, um unrechtmäßige Bereicherung auszuschließen, und der realen Kapazität des Geschädigten, Schaden oder Verlust zu mindern, Rechnung tragen kann; bei horizontalem Kartellen muss die Schadensberechnung die entgangenen Gewinne umfassen, die denen gleichgesetzt werden können, die der Rechtsverletzer erlangt hat, wobei bis zum Beweis des Gegenteils die Entschädigung in doppelter Höhe der erlittenen Schäden festgesetzt werden kann; Antragsteller, die als erste mit den Wettbewerbsbehörden bei Kronzeugenregelungen zusammenarbeiten, sollten nicht gesamtschuldnerisch mit den übrigen Rechtsverletzern haften; Zinsen sollten ab dem Tag der Zuwiderhandlung berechnet werden; falls mutwillig Einspruch gegen die Klage erhoben wird, kann ein Zuschlag auf den anzuwendenden Satz zuerkannt werden;
13. unterstützt die gemeinschaftliche Rechtsprechung, dass alle Geschädigten Klage erheben können müssen; vertritt die Auffassung, dass Mitgliedstaaten, die die Anerkennung indirekt Geschädigter in Erwägung ziehen, dem Beklagten die Möglichkeit zugestehen müssen, sich zu verteidigen, indem die Überwälzung des gesamten oder eines Teils des Schadens auf Dritte nachgewiesen wird („passing on defence“), um die Existenz unrechtmäßiger Bereicherung auszuschließen;
14. ist der Auffassung, dass den Geschädigten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Schnelligkeit und Kongruenz zugestanden werden muss, aus freiem Willen gemeinsam direkt oder durch einen Verband, dessen Satzung solche Initiativen zum Gegenstand hat, Klage zu erheben; regt an, die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, dass die Staatsanwaltschaft oder andere staatliche Stellen zu Gunsten der Geschädigten handeln können, die keine Klage erhoben haben (es sei denn, sie nutzten das „opting out“), und ebenfalls klagen oder in jegliches Gerichtsverfahren eingreifen können, um die durch die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen erlangten Gewinne einzuklagen, die dem Rechtsverletzer verbleiben, sobald die privaten Schadenersatzansprüche abgegolten sind;
15. hebt hervor, dass in Gerichtsverfahren wegen Schäden, die aus wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen resultieren, die Kosten dem Kläger nur auferlegt werden können, wenn er eine Klage erhebt, die jeglicher Begründung entbehrt oder mutwillig ist; hält es für nützlich, dem Kläger das Recht zuzuerkennen, die Justizbehörde aufzufordern, vor

dem Urteil eine vorläufige Entscheidung in der Sache zu fällen; falls diese negativ ausfallen sollte, könnte der Kläger unverzüglich von seiner Klage Abstand nehmen, ohne dass Kosten entstünden; vertritt die Auffassung, dass die Höhe der Kosten auf objektiven Kriterien im angemessenen Verhältnis zu den Prozessgegebenheiten basieren und alle durch die Klage verursachten Kosten berücksichtigen muss;

16. vertritt die Auffassung, dass die gesetzlich vorgeschriebene Frist zur Erhebung von Klagen auf der Grundlage der Gemeinschaftsregeln beginnend am Tag der Zuwiderhandlung in der gesamten Union einheitlich und ein Jahr länger sein muss, als für die öffentlichen Untersuchungen oder die Bekanntmachung oder Veröffentlichung der von den Wettbewerbsbehörden gefällten Entscheidung vorgesehen ist; vertritt die Auffassung, dass diese Frist aussetzbar sein sollte, wenn offizielle Verhandlungen oder Vermittlungen zwischen den Parteien laufen;
17. weist darauf hin, dass die private Rechtsdurchsetzung weder die Zuständigkeiten noch die Verantwortung der Kommission bezüglich des Wettbewerbsrechts gemäß dem Vertrag berühren;
18. fordert die Kommission auf, möglichst rasch Leitlinien zu beschließen, die den Parteien bei der Quantifizierung ihrer Schäden und der Feststellung des Kausalzusammenhangs Hilfestellung leisten können; fordert sie ferner auf, der Ausarbeitung einer Mitteilung über die Erhebung eigenständiger Klagen Vorrang einzuräumen, die Empfehlungen für die Erhebung von Forderungen und Beispiele für die häufigsten Fälle enthält;
19. fordert die Kommission auf, den Rechtsrahmen zu konkretisieren, um die Leitlinien und die Mitteilung umzusetzen, dabei die Anpassung der Verordnung Nr. 1/2003 und die Ausarbeitung eines Richtlinienvorschlags in Erwägung zu ziehen, um die Hindernisse für Rechtshilfe auszuräumen und die gegebenenfalls existierenden Ursachen für unterschiedliche Anwendungen zu harmonisieren; fordert sie ferner auf, eine neue Mitteilung über die Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbs- und Justizbehörden vorzubereiten, die sich detaillierter der Problematik widmet, die aus der privaten Rechtsdurchsetzung resultiert, und Modalitäten enthält, um die Zusammenarbeit zwischen den für die Anwendung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts zuständigen Behörden zu verstärken;
20. weist nachdrücklich darauf hin, dass das Parlament im Bereich des Wettbewerbsrechts Mitgesetzgeber ist und regelmäßig über die private Rechtsdurchsetzung informiert werden muss;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

1. Gemeinschaftliche Wettbewerbspolitik: 50 Jahre Erfahrung

Die Wettbewerbspolitik war bereits von Beginn an ein prägendes Merkmal der Europäischen Union. Seit den Römischen Verträgen spielt sie eine unverzichtbare Rolle im Hinblick auf die Existenz eines offenen und dynamischen Markts, der unternehmerische Exzellenz sowie Vorteile für die Endverbraucher schafft.

Bedeutung und spezifischer Wert des Wettbewerbs haben zugenommen. Als eine der Grundlagen der europäischen Volkswirtschaft sind die einschlägigen Bestimmungen für die Erfüllung der der Gemeinschaft übertragenen Aufgaben unerlässlich. Die Wettbewerbspolitik ist von herausragender Bedeutung für das Funktionieren des Binnenmarkts, die Erzielung bestmöglicher Ergebnisse im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit sowie die Umsetzung der Lissabon-Strategie für Wachstum und nachhaltige Beschäftigung. Sie ist wesentlich, um die Herausforderungen der Globalisierung zu bewältigen und die Ziele der Europäischen Union zu erfüllen.

2. Kosten von Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen generieren mikro- und makro-ökonomische Kosten. Der Rechtsverletzer versucht, die Beziehungen zu anderen Marktteilnehmern (Wettbewerber, Lieferanten, Kunden oder Verbraucher) aus dem Gleichgewicht zu bringen und auf ihre Kosten Vorteile zu erlangen. Durch verbotene Praktiken verursacht er ihnen exorbitante wirtschaftliche Kosten.

In einem größeren Zusammenhang verhindern die Rechtsverletzer damit, dass die Wettbewerbsziele erreicht werden: bessere Zuweisung von Ressourcen, höhere wirtschaftliche Rentabilität, mehr Innovation und niedrigere Preise.

Eine wirksame Wettbewerbspolitik muss die wirtschaftlichen Kosten und den Vertrauensverlust, den die Zuwiderhandlungen bewirken, abwenden. Passivität bedeutet Beihilfe; für die Wirksamkeit des Wettbewerbs ist es von entscheidender Bedeutung, dass sich der Rechtsverletzer keine Marktvorteile verschafft und mit gravierenden Folgen wegen seines Verhaltens rechnen muss, d.h. letztendlich uneingeschränkt haftbar ist.

3. Die private Säule der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik

Die Wettbewerbsvorschriften generieren die für die Marktdisziplin entscheidenden Verwaltungsbeziehungen und regeln die privaten Beziehungen. Die privatrechtliche Dimension der Artikel 81 und 82 EGV ist in Absatz 2 präsent, in dem es heißt, dass die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse nichtig sind. Seit den Urteilen *Geus vs. Bosch* (Rechtssache 13/61) sowie *Van Gend & Loos* (Rechtssache 26/62) wird anerkannt, dass die Vertragsbestimmungen den Bürgern Verpflichtungen auferlegen und auch Rechte zu ihren Gunsten schaffen, die vor Gericht einklagbar sind.

Die wichtigste Rolle beim Umgang mit wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen kommt der staatlichen Rechtsdurchsetzung zu. Die anfängliche Zentralisierung der Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 durch die Kommission durch das Notifizierungs- und Genehmigungssystem, das für die Verankerung der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik entscheidend war, räumte der staatlichen Initiative Vorrang ein. Die Ausweitung der Rolle der Kommission durch die Gruppenfreistellungen für bestimmte Kategorien von Vereinbarungen seit den 80er Jahren machte das System zwar weniger schwerfällig, änderte die Verwaltungsabläufe jedoch nicht. Seine Anfälligkeit kam mit dem Erfolg: die Forderung nach mehr und besserem Wettbewerb erwies sich als unvereinbar mit der wirtschaftlichen Ineffizienz und der rechtlichen Unzulänglichkeit des Systems. Deshalb verschwand dieses mit der Verordnung Nr. 1/2003, die das Monopol der Kommission aufbrach und ein komplexeres und offeneres System verankerte, das dezentral von den Wettbewerbsbehörden und auch von den einzelstaatlichen Justizbehörden angewandt werden kann.

Ein Meilenstein im Modernisierungsprozess war das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften *Courage vs. Crehan* vom 20. September 2001, in dem unter Verweis auf die grundlegende Rechtsprechung ausdrücklich anerkannt wurde, dass Artikel 81 vor Gericht einklagbar sei, und darüber hinaus festgestellt wurde, dass seine uneingeschränkte Wirksamkeit begrenzt würde, wenn der Geschädigte einer wettbewerbswidrigen Verhaltensweise keinen Schadenersatz fordern könne. Im Urteil in der Rechtssache *Manfredi* vom 13. Juli 2006 wird darauf hingewiesen, dass „*Schadenersatzklagen vor den nationalen Gerichten wesentlich zur Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs in der Gemeinschaft beitragen können*“.

4. Komplementarität der staatlichen und privaten Rechtsdurchsetzung

Staatliche und private Rechtsdurchsetzung sind die zwei Säulen der Anwendung der gemeinsamen Wettbewerbsregeln. Die Wettbewerbspolitik muss die Marktdisziplin als soziales Prinzip und die Interessen der Marktteilnehmer, seien es Unternehmen oder Verbraucher, schützen.

In einem fortschrittlichen System muss die staatliche Rechtsdurchsetzung gegen die Straflosigkeit der rechtsverletzenden Unternehmen ergänzt werden durch die private Rechtsdurchsetzung gegen ihre Straffreiheit und Schadloshaltung gegenüber Privatpersonen. Die Verhängung von Geldbußen durch die staatlichen Behörden ist zwar eine begrenzte Reaktion; inakzeptabel wäre allerdings die Forderung, dass sie sich auch mit privaten Schadensansprüchen befassen, weil dies eine zu große Belastung für sie bedeuten würde und folglich ineffizient wäre, außerdem in der europäischen Rechtskultur exotisch.

Im europäischen Modell ergänzt die private die staatliche Rechtsdurchsetzung, ersetzt sie aber nicht. Die Öffnung des europäischen Systems für die Durchsetzung privater Schadenersatzansprüche ist kein Modellwechsel, sondern stellt nur eine Weiterentwicklung dar.

Die Kohärenz des Systems muss im Einklang mit der unternehmerischen Freiheit und den subjektiven Rechten von Privatpersonen sichergestellt werden. Die Ausgestaltung beider Säulen erfordert eine Koordinierung ihrer Tätigkeit, die Erleichterung privater

Schadenersatzklagen infolge von Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden, die Zuwiderhandlungen feststellen, sowie die Anerkennung der Verbindlichkeit der früheren rechtskräftigen Entscheidungen der zuständigen Behörden.

Die Dezentralisierung der staatlichen Rechtsdurchsetzung und die Weiterentwicklung der privaten Rechtsdurchsetzung wird es gestatten, dass von staatlicher Seite ein strategischerer und selektiverer Ansatz verfolgt werden, also eine Konzentration auf wichtige Fragen und vorrangige Fälle erfolgen kann.

5. Förderung einer Wettbewerbskultur, nicht einer Prozesskultur

Die Durchsetzung privater Schadenersatzansprüche ist ein Instrument der Wettbewerbspolitik, kein Selbstzweck. Die Anerkennung ihrer Bedeutung heißt nicht, dass sie nun verstärkt betrieben wird, vielmehr kann dies einen wichtigen Anreiz darstellen, sie zu vermeiden. In jedem Fall ist die Durchsetzung private Schadenersatzansprüche eigentlich eine Reaktion, durch die die wirtschaftlichen Ungleichgewichte der Zuwiderhandlungen korrigiert werden sollen.

Eine adäquate Regelung der Durchsetzung privater Schadenersatzansprüche wird auch die Zahl der Streitfälle verringern, da dadurch Ungewissheiten ausgeräumt werden, die sie fördern. Letztendlich wird dadurch erleichtert, dass die Justizbehörden die gemeinschaftlichen Vorschriften besser anwenden, wenn ein Streitfall unvermeidlich ist.

Streitfälle dürfen nicht künstlich oder durch Vorschriften gefördert werden, die zu Lasten eines ausgewogenen und fairen Prozesses mit gleichen Möglichkeiten für beide Parteien gehen. Gewünscht wird nicht Aktivismus, sondern rationales Vorgehen.

Bei Schadensansprüchen müssen eigenständige Regelungen, außergerichtliche Regelungen und Gerichtsverfahren gefördert werden. Es muss anerkannt werden, dass der Schadenersatz bei der Entscheidung über die Höhe der zu verhängenden Geldbuße gewürdigt und berücksichtigt werden kann.

6. Unterschiede gegenüber dem nordamerikanischen Modell

Während die Wettbewerbsvorschriften in den Vereinigten Staaten in 90 % der Fälle durch private Schadenersatzklagen angewandt werden, ist dies in der Europäischen Union sehr selten der Fall. Die Praxis ist unterschiedlich, der Vergleich der qualitativen Aspekte ist aber noch erheblicher.

Die private Rechtsdurchsetzung kann sehr unterschiedlichen Leitlinien und Modellen unterliegen, eine Gleichsetzung mit dem nordamerikanischen Modell wäre ein gravierender Irrtum. In den Vereinigten Staaten verfügen Justizbehörden, die private Schadensansprüche verhandeln, Schadenersatz in dreifacher Höhe des entstandenen Schadens. In der Europäischen Union ist die Verhängung von Geldbußen ein Monopol der Wettbewerbsbehörden, das europäische Modell der privaten Rechtsdurchsetzung hat ergänzenden Charakter, ist jedoch keine Alternative zur staatlichen Rechtsdurchsetzung.

Das nordamerikanische Modell basiert auf dem Zusammenwirken einer Gruppe von

Elementen (Justizorgane, in denen Laien vertreten sind, „Verbandsklagen“, umfangreiche Offenlegungserfordernisse, Entschädigung in dreifacher Schadenshöhe, risikofreie Streitfälle, da die Honorare erfolgsabhängig festgesetzt werden und die jeweiligen Parteien die Kosten des Streitfalls übernehmen usw.). In der europäischen Rechtspraxis existiert kein entsprechender Ansatz.

Die Berücksichtigung irgendeines dieser Elemente wäre nicht ausreichend, um das europäische Modell dem amerikanischen anzugleichen. Im vorliegenden Bericht wird eine differenzierte Vorgehensweise im Einklang mit den Erfahrungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten vorgeschlagen.

7. Notwendigkeit eines gemeinsamen Konzepts in der Europäischen Union

Artikel 81 und 82 EGV müssen unabhängig davon, ob es sich bei der entscheidenden Stelle um eine Verwaltungs- oder Justizbehörde handelt, einheitlich angewandt werden. Die Entscheidungen müssen kohärent sein und gemeinsamen Sicherheits- und Effizienzgrundsätzen entsprechen, die Verzerrungen und Inkohärenzen auf dem Gebiet der Europäischen Union abwenden. Im Grünbuch der Kommission werden einige für das weitere Vorgehen interessante Fragen aufgeworfen.

Bei privaten Schadenersatzklagen kann es sich um Folgeklagen (in Fällen, in denen die Wettbewerbsbehörde zuvor eine Zuwiderhandlung festgestellt hat) oder eigenständige Klagen (d. h. solche, bei denen eine derartige Feststellung nicht existiert und die Justizbehörde zunächst über die Schadenshaftung entscheiden muss) handeln. Die Kohärenz des Systems erfordert unterschiedslose Entscheidungen über die Existenz einer Zuwiderhandlung durch gemeinsame Regeln und äquivalente Befugnisse, damit

- Auflagen beschlossen, vorbereitende Ermittlungen und Beweiserhebungen durchgeführt,
- der Tatbestand festgestellt, die Beweislast zugewiesen und gewürdigt,
- vertrauliche Informationen und die Wirksamkeit der Kronzeugenregelungen geschützt sowie
- die Zusammenarbeit zwischen den Behörden gefördert werden können, um ein effizienteres und sichereres System zu schaffen.

Notwendig sind auch spezifischere Grundlagen, damit die Justizbehörden in Bezug auf Schadenersatzansprüche homogen entscheiden können.

8. „Regulation versus litigation“

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat den ergänzenden Charakter seiner Rechtsprechung unterstrichen („in Ermangelung einschlägiger gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften“), als er feststellte, dass Haftungsklagen vor den nationalen Gerichten gemäß dem Effektivitätsgrundsatz und dem Äquivalenzprinzip entschieden werden müssen. Das interne Äquivalenzprinzip ist nützlich, um inländische Klagen zu entscheiden, ist jedoch problematisch bzw. steht sogar im Widerspruch zu dem Effektivitätsgrundsatz, wenn es übergeordnet ist; 25 oder 27 verschiedene Lösungen wären wohl kaum vernünftig.

Eine Vervielfältigung der Streitfälle und der juristischen Komplexität ginge zu Lasten der Rechtsuchenden und der Effektivität des Systems. Die Regelung des Problems verlangt einen gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, der für mehr Sicherheit und Effizienz sorgt.

Die Aufgabe der Justizbehörden im gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht besteht nicht darin, Recht zu schaffen, sondern das Recht wirksam werden zu lassen, indem sie konkrete Fälle durch eine Debatte „inter partes“ entscheiden. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, Alternativen für die grundlegenden Fragen und Bestimmungen durch eine öffentliche und offene Debatte in der Europäischen Union vorzugeben, um für mehr Legitimität und eine Perspektive zu sorgen, die das Allgemeininteresse berücksichtigt.

9. Die besondere Rolle der Europäischen Kommission

Die Durchsetzung privater Schadenersatzansprüche berührt weder die Zuständigkeiten noch die Verantwortung der Kommission gemäß dem Vertrag. Ihre Befugnisse zur Wahrung der in Artikel 81 und 82 EGV genannten Grundsätze haben große Bedeutung.

Der Übergang von der Nichtexistenz privater Schadenersatzklagen zu einem ausgewogenen System mit zwei sich ergänzenden Säulen erfordert politische Entschlossenheit und geistige Führerschaft. Die Kommission muss dieser Herausforderung mit einer referenziellen Tätigkeit bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts und mit dem Beschluss von Initiativen im Hinblick auf einschlägige Erfolge begegnen. Die Aktualisierung der Rechtsvorschriften, die Vorgabe von Leitlinien, die ihre Umsetzung erleichtern, die Verbreitung allgemeinpolitischer Papiere, die ihr Verständnis fördern, und die Begünstigung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden sind grundlegende Aufgaben.

10. Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments in der Wettbewerbspolitik

Das Parlament als repräsentative Institution der Bürger muss die demokratische Legitimität liefern, die die Wettbewerbspolitik benötigt. Eine Ausweitung der Wettbewerbskultur auf die gesamte Gesellschaft erfordert eine umfassendere und aktivere Rolle des Parlaments.

Die gemeinschaftliche Wettbewerbspolitik ist keine Verwaltungsdisziplin, die noch in den Kinderschuhen steckt, sondern eine konsolidierte Politik mit riesigem Einfluss auf die Unternehmen und das Leben der Bürger, ein Kernpunkt der europäischen Integration. Ihre demokratische Ausprägung erfordert eine Stärkung der Rolle des Parlaments, wobei seine Funktionen als Initiator und Kontrollorgan verstärkt und seine Kapazität als Mitgesetzgeber anerkannt werden müssen.